



**Zucht- und Körreglement (ZKR)  
des Schweizerischen Club für  
Tschechoslowakische Wolfshunde (SCTW)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Organe</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1. Zuchtausschuss</b> .....	<b>5</b>
2.1.1. Mitglieder / Zusammensetzung.....	5
2.1.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtausschusses .....	5
2.1.2.1. ihm obliegt:.....	5
2.1.2.2. er hat das Recht:.....	5
2.1.3. Rekurswesen .....	5
2.1.4. unterstützt Aus- und Weiterbildung von Formwert- und Wesensrichtern. ....	5
<b>2.2. Der Zuchtwart</b> .....	<b>6</b>
2.2.1. Zuchtwart / Anforderungen .....	6
2.2.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes .....	6
2.2.2.1. Allgemein .....	6
2.2.2.2. dem Zuchtwart obliegt: .....	6
2.2.2.3. der Zuchtwart hat die Kompetenz: .....	6
2.2.2.4. Anzeigen von Verstößen an den Vorstand .....	6
<b>3. Zuchthygienische Maßnahmen</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1. Zuchtausschlussgründe</b> .....	<b>6</b>
3.1.1. Grundsätzlich .....	6
3.1.2. Gesundheit .....	7
3.1.3. Verhalten .....	7
3.1.4. Exterieur.....	7
3.1.5. Manipulationen.....	7
<b>3.2. Medizinische Untersuchungen</b> .....	<b>7</b>
3.2.1. Deformationen und Erbdefekt.....	7
3.2.2. Zuchtwerte.....	7
<b>4. Ankörung / Zuchtzulassung</b> .....	<b>7</b>
<b>4.1. Zulassungsbedingungen</b> .....	<b>7</b>
4.1.1. Abstammungsurkunde / Eintragungspflicht.....	7
4.1.2. Kennzeichnung .....	8
4.1.3. Mindestalter.....	8
4.1.4. Medizinische Atteste .....	8
4.1.5. Kranke Hunde .....	8
4.1.6. Hitzige Hündinnen .....	8
<b>4.2. Organisation / Durchführung</b> .....	<b>8</b>
4.2.1. Organisation .....	8
4.2.2. Einzelankörung.....	8
4.2.3. Gebissbescheinigung .....	8
4.2.4. Verhaltensprüfung.....	8
<b>4.3. Köreentscheid/Eintragung auf der Abstammungsurkunde</b> .....	<b>8</b>
4.3.1. Ankörungsprotokoll (Richterbericht) .....	8
4.3.2. Resultat der Ankörung / Eintragungen auf der Abstammungsurkunde .....	9
4.3.3. angekört .....	9
4.3.4. angekört mit Auflagen.....	9
4.3.5. nicht angekört .....	9
4.3.6. zurückgestellt .....	9
<b>4.4. Abkörungen (nachträglicher Zuchtausschluss)</b> .....	<b>9</b>
4.4.1. Mängel bei Nachkommen .....	9
4.4.2. Wesensmängel .....	9
4.4.3. operative Eingriffe .....	9
4.4.4. Beschlussfassung .....	9
4.4.5. Eintragung.....	9
<b>4.5. Hunde ausländischer Herkunft</b> .....	<b>10</b>
4.5.1. Rüden.....	10
4.5.2. Zuchtverwendung .....	10
4.5.3. tragende Hündinnen .....	10
4.5.4. Eintragung ins SHSB .....	10
4.5.5. Identifikation .....	10

<b>5. Paarungs- und Deckvorschriften .....</b>	<b>10</b>
<b>5.1. Mindestalter für die Zuchtverwendung.....</b>	<b>10</b>
5.1.1. Rüden.....	10
5.1.2. Hündinnen .....	10
5.1.3. Künstliche Besamung.....	10
5.1.4. Zuchtrechtabtretung.....	10
<b>5.2. Bedingungen für die Zuchtverwendung älterer Tiere .....</b>	<b>10</b>
5.2.1. Rüden.....	10
5.2.2. Hündin .....	10
<b>5.3. Zuchtwertschätzung .....</b>	<b>10</b>
<b>5.4. Verpflichtung der Eigentümer der Zuchttiere.....</b>	<b>11</b>
5.4.1. Abstammungsurkunde .....	11
5.4.2. Deckmeldeformular.....	11
5.4.3. Ausländische Deckrüden .....	11
<b>6. Aufzuchtvorschriften.....</b>	<b>11</b>
<b>6.1. Wurfintervalle und Welpenzahl .....</b>	<b>11</b>
6.1.1. Wurfintervall.....	11
6.1.2. Welpenzahl .....	11
6.1.3. Zuchtpause.....	11
<b>6.2. Welpenaufzucht .....</b>	<b>11</b>
6.2.1. Muttertier .....	11
6.2.2. Anforderung an Zuchtstätte .....	11
<b>6.3. Ammenaufzucht (Art. 11.16. ZER) .....</b>	<b>11</b>
6.3.1. Amme .....	11
6.3.2. Zeitplanung .....	11
6.3.3. Anzahl .....	12
6.3.4. Kennzeichnung der unterlegten Welpen .....	12
6.3.5. Rückführung .....	12
6.3.6. Kontrolle Ammenaufzucht.....	12
6.3.7. Ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle .....	12
<b>6.4. Flaschenaufzucht .....</b>	<b>12</b>
6.4.1. Milchzugabe.....	12
6.4.2. Kontrolle .....	12
<b>6.5. Welpenabgabe .....</b>	<b>12</b>
<b>7. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen .....</b>	<b>12</b>
<b>7.1. Mindestanforderung an die Zuchtstätte und die Haltung.....</b>	<b>12</b>
7.1.1. Unterkunft / Wurflager.....	12
7.1.2. Auslauf.....	13
7.1.3. Tiergerechte Haltung / Menschliche Zuwendung .....	13
<b>7.2. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen .....</b>	<b>13</b>
7.2.1. Wurfkontrolle.....	13
7.2.2. Zusatzkontrollen.....	13
7.2.3. Kontrolle bei Neuzüchtern.....	13
7.2.4. Kontrollen bei grossen Würfen .....	13
<b>7.3. Kontrollformulare.....</b>	<b>13</b>
7.3.1. Kontrollbesuch .....	13
7.3.2. Zuchtausschliessende Fehler bei Welpen .....	13
<b>7.4. Beanstandungen .....</b>	<b>14</b>
7.4.1. Vorgehen .....	14
7.4.2. Weitermeldung.....	14
<b>8. Zuchtadministration .....</b>	<b>14</b>
<b>8.1. Aufgaben des Züchters.....</b>	<b>14</b>
8.1.1. Abstammungsurkunde .....	14
8.1.2. Deckmeldung / Deckbescheinigung.....	14
8.1.2.1. Deckbescheinigung der SKG .....	14
8.1.3. Wurfmeldung.....	14
8.1.3.1. Klubinterne Wurfmeldung.....	14
8.1.3.2. SKG-Wurfmeldeformular .....	14
8.1.4. Zuchtkontrolle .....	14
8.1.4.1. Welpenkennzeichnung .....	14
8.1.4.2. Kennzeichnungssystem.....	14

8.1.4.3. Aufbewahrungspflicht .....	14
8.1.5. Welpenabgabe, Formalitäten .....	14
8.1.5.1. Impfung / Abgabetermin .....	14
8.1.5.2. Abstammungsurkunde .....	15
8.1.5.3. Eigentümer .....	15
<b>9. Sanktionen.....</b>	<b>15</b>
<b>10. Rekurse.....</b>	<b>15</b>
<b>11. Gebühren .....</b>	<b>15</b>
<b>12. Weitere Bestimmungen.....</b>	<b>16</b>
12.1. Ausnahmeregelung .....	16
12.2. Änderungen des ZR.....	16
12.3. Deutsche und französische Fassung .....	16
12.4. Schlussbestimmungen.....	16
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>17</b>

## Grundlage

Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige „Zucht- und Eintragsreglement der SKG“ (ZER der SKG). Dieses ist wie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen für Clubfunktionäre, für alle Züchter mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für die Eigentümer angehörter Zuchtrüden verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglieder des Rasseklubs SCTW sind oder nicht.

Der Schweizerische Club für Tschechoslowakische Wolfshunde (SCTW) betreut die Rasse:

Tschechoslowakischer Wolfshund

FCI- Standard- Nr. 332

Der Zweck dieses ZR ist die Förderung der Zucht von gesunden, rassetypischen und wesenssicheren Tschechoslowakischen Wolfshunden.

## 1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden die vom SCTW zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen.

## 2. Organe

### 2.1. Zuchtausschuss

#### 2.1.1. Mitglieder / Zusammensetzung

Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden von der GV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Zuchtausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, dem Zuchtwart und dessen Stellvertreter. Sie sind wieder wählbar. Der Zuchtwart gehört gleichzeitig dem Vorstand als Mitglied an.

#### 2.1.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss ist im Rahmen des SCTW für sämtliche Zuchtfragen zuständig.

##### 2.1.2.1. ihm obliegt:

- die Planung von zuchthygienischen Massnahmen (Art. 3.1.1. ZR)
- die Organisation der Ankörungen (Art. 4.2. ZR)
- die Bewilligung von Einzelankörungen (Art. 4.2.2. ZR)

##### 2.1.2.2. er hat das Recht:

- Hunde unter bestimmten Voraussetzungen abzukören (Art. 4.4. ff ZR)
- Zuchtstättenkontrollen anzuordnen (Art. 7.0. ff ZR)
- Sanktionen zu verfügen (Art. 9.0. ZR).

#### 2.1.3. Rekurswesen

Der Zuchtausschuss kann Anträge vorbereitend behandeln und Anträge an den Vorstand des SCTW für weitere Sanktionen stellen (Art. 9 ZR). Der Zuchtausschuss ist erstinstanzliches Entscheidungsorgan.

#### 2.1.4. unterstützt Aus- und Weiterbildung von Formwert- und Wesensrichtern.

Er ist für die rassespezifische Aus- und Weiterbildung von angehenden und praktizierenden Richtern und SCTW Züchtern clubintern sowie in Zusammenarbeit mit der SKG verantwortlich (inklusive Nichtmitglieder des SCTW).

## **2.2. Der Zuchtwart**

### **2.2.1. Zuchtwart / Anforderungen**

Der Zuchtwart soll über ein fundiertes Wissen hinsichtlich der Entstehung der Rasse, Abstammung und Blutlinien verfügen sowie den heutigen Stand der Zucht in der Schweiz und in den benachbarten Ländern kennen.

Er muss befähigt sein, alle anfallenden administrativen Arbeiten speditiv zu erledigen, Protokolle, Anträge und Entschiede zu verfassen und Sitzungen zu leiten.

### **2.2.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes**

#### **2.2.2.1. Allgemein**

Der Zuchtwart des SCTW ist mit der Zuchtleitung beauftragt. Er steht allen als Berater in Angelegenheiten der Haltung, Zucht und Aufzucht zur Verfügung. Der Zuchtwart ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Er untersteht den Beschlüssen des Vorstandes.

#### **2.2.2.2. dem Zuchtwart obliegt:**

- die Organisation der Ankörung (Art. 4.2. ff ZR);
- die Führung des Zuchtarchivs;
- die Führung der Zuchtadministration; dies beinhaltet:
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und sie nötigenfalls durch den Züchter berichtigen oder ergänzen zu lassen;
- die vollständigen Deck- und Wurfmeldungen innerhalb einer Woche an das Sekretariat des SHSB weiterzuleiten;
- sich zu vergewissern, dass die in dem ZR vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind; er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel;
- der Stammbuchverwaltung der SKG laufend die angekörten, die mit Auflagen angekörten (mit Angabe der Auflagen), die nachgekörten, die nicht körfähigen („nicht angekörten“) und die nachträglich abgekörten Hunde zu melden;
- die von der GV bestimmten Zusatzangaben, die bei den betreffenden Zuchttieren in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen, der Stammbuchverwaltung zu melden;
- nach der Ankörung bestandene Prüfungen der Stammbuchverwaltung der SKG als weitere Zusatzangaben nachzumelden, sofern er vom Eigentümer des betreffenden Hundes eine Mitteilung und einen Beleg (Kopie Leistungsheft o.ä.) erhält.
- die Verfassung eines Jahresberichtes zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung.

#### **2.2.2.3. der Zuchtwart hat die Kompetenz:**

- zuchtrelevante Angaben auf der Abstammungsurkunde einzutragen (Rückseite der Ahnentafel Art. 4.3.2./4.5.5. ZR)
- zu wiederholende Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen oder anzuordnen (Art. 7.2.2. ZR)
- in begründeten Fällen tierärztliche Abklärungen zu verlangen
- Körausweise zu erstellen

#### **2.2.2.4. Anzeigen von Verstößen an den Vorstand**

Der Zuchtwart meldet nach Rücksprache mit der Zuchtkommission Verstöße gegen das ZR dem Vorstand des SCTW.

## **3. Zuchthygienische Maßnahmen**

### **3.1. Zuchtausschlussgründe**

#### **3.1.1. Grundsätzlich**

Die Zuchtkommission kann jederzeit Antrag an den Vorstand des SCTW stellen, um weitere zuchthygienische Maßnahmen für die Rasse als verbindlich zu erklären. Ein solcher Beschluss wird nach der Genehmigung durch die GV des SCTW und den ZV der SKG zum integrierten Bestandteil dieses ZR.

### **3.1.2. Gesundheit**

Alle Erbdefekte und Deformationen sowie das Überschreiten der Mindestzuchtwerte bei Dispositionserkrankungen führen zum Zuchtausschluss.

Hunden kann die Zuchtzulassung durch Beschluss der Zuchtkommission verweigert werden, wenn nachgewiesen ist, dass eines der Elterntiere von einem schweren Erbdefekt oder von einer Dispositionserkrankung über dem Mindestzuchtwert befallen wurde oder aus anderen gesundheitsrelevanten Gründen abgekört werden musste.

### **3.1.3. Verhalten**

Zuchtausschließende Verhaltensmerkmale sind:

- Aggressivität
- extreme Ängstlichkeit
- Schreckhaftigkeit

### **3.1.4. Exterieur**

Ein Formwert, der dem Standard nicht hinreichend entspricht, führt grundsätzlich zum Zuchtausschluss. Die im Standard genannten Zuchtausschließenden Fehler führen zum Zuchtausschluss. Es sind dies:

- Hüftgelenkdysplasie Rüde > Grad "B", Hündin > Grad "C"
- Epilepsie
- Entropium, Ektropium
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- Alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Krankheiten und Defekte die vererbbar sind
- Fehlende Zähne (vollständiges Scherengebiss, Zangengebiss)
- Wamme
- Starke Neigung der Kruppe

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

### **3.1.5. Manipulationen**

Hunde an denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, um Zuchtausschließende Fehler zu verbergen oder Erbdefekte zu korrigieren, sind von der Zucht ausgeschlossen.

## **3.2. Medizinische Untersuchungen**

### **3.2.1. Deformationen und Erbdefekt**

Vor der Ankörung müssen die Tschechoslowakischen Wolfshunde auf HD untersucht werden (frühestens ab dem vollendeten 18. Lebensmonat). Die Auswertung der Röntgenbilder muss an einer offiziellen Auswertungsstelle der SKG, den Universitätskliniken Tierspital Bern oder Zürich, erfolgen. HD-Atteste ausländischer Auswertungsstellen können anerkannt werden. Der Rüde darf maximal einen HD-Grad B, die Hündin maximal einen HD-Grad C aufweisen. Die Atteste sind vom Hundeeigentümer dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung einzureichen. Werden Kopien eingereicht, so sind die Originalzeugnisse an der Ankörung unaufgefordert vorzuweisen.

### **3.2.2. Zuchtwerte**

Hier werden die Grenzwerte für Zuchtwerte definiert für Eigenschaften, die der Zuchtwertschätzung unterstehen.

## **4. Ankörung / Zuchtzulassung**

### **4.1. Zulassungsbedingungen**

#### **4.1.1. Abstammungsurkunde / Eintragungspflicht**

Es werden nur Hunde mit den durch die F.C.I. anerkannten Ahnentafeln oder Registerpapieren zur Ankörung zugelassen. Es dürfen nur in der Schweiz und im SHSB unter rechtmäßig eingetragenen Eigentümer stehende Hunde vorgeführt werden. (klare Besitzverhältnisse)

#### **4.1.2. Kennzeichnung**

Alle Tschechoslowakischen Wolfshunde müssen zum Zeitpunkt der Untersuchungen (Art. 3.2.1.) eindeutig gekennzeichnet sein (Mikrochip). Noch nicht gekennzeichnete Hunde müssen deshalb vor der Untersuchung gemäss Art. 8.2. und 8.3. ZR gekennzeichnet werden.

#### **4.1.3. Mindestalter**

Die Hunde müssen bei der Ankörung mindestens 20 Monate alt sein. (Art. 11.2, Abs. 4 ZER)

#### **4.1.4. Medizinische Atteste**

Vor der Ankörung müssen die Tschechoslowakischen Wolfshunde gemäss Art. 3.2.1. untersucht werden. Die medizinischen Atteste sind vom Hundeeigentümer dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung einzureichen.

Werden Kopien eingereicht, so sind die Originalzeugnisse an der Ankörung unaufgefordert vorzuweisen.

#### **4.1.5. Kranke Hunde**

Kranke Hunde dürfen an der Ankörung nicht teilnehmen.

#### **4.1.6. Hitzige Hündinnen**

Hitzige Hündinnen werden zur Ankörung zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört wird.

### **4.2. Organisation / Durchführung**

#### **4.2.1. Organisation**

Der SCTW führt regelmäßig und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, Ankörungen durch. Diese werden vom ZW/ZWStv. des SCTW organisiert und an der GV mit dem Jahresprogramm bekannt gegeben. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG unter Bekanntgabe der Anmeldeformalitäten ausgeschrieben werden.

#### **4.2.2. Einzelankörung**

In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission eine Sonderankörung bewilligen, die nach den gleichen Richtlinien wie die offizielle Ankörung durchgeführt wird.

#### **4.2.3. Gebissbescheinigung**

Die Zähne müssen ein Scherengebiss bilden. Es muss in jedem Fall eine Gebissbescheinigung über Zahnfehlstellungen oder fehlende Zähne vorliegen. Diese kann von einem anerkannten Ausstellungsrichter oder von einem Tierarzt ausgestellt werden.

#### **4.2.4 Verhaltensprüfung**

Der Club führt eine Verhaltensprüfung gemäss den separaten Weisungen für Verhaltensprüfungen durch. Das Bestehen der Verhaltensprüfung ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

### **4.3. Köreentscheid/Eintragung auf der Abstammungsurkunde**

#### **4.3.1. Ankörungsprotokoll (Richterbericht)**

Für jeden vorgeführten Hund wird ein Ankörungsprotokoll (Richterbericht) erstellt, das vom Formwertrichter, vom Wesensrichter, vom Zuchtwart oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird. Eine Kopie des Ankörungsprotokolls bleibt bei den Clubakten. Der Eigentümer des vorgeführten Hundes erhält das Original.

#### **4.3.2. Resultat der Ankörung / Eintragungen auf der Abstammungsurkunde**

Die definitiven Resultate werden durch den Zuchtwart mit Stempel, Datum und Unterschrift in der Originalabstammungsurkunde eingetragen. Zugleich mit der Zuchtzulassung werden die Befunde der Gesundheitsuntersuchungen auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und durch Klubstempel und Unterschrift bestätigt. Alle Originale werden retourniert. Es können nur folgende Entscheide ausgesprochen werden:

- angekört
- angekört mit Auflagen
- nicht angekört
- zurückgestellt

Die Entscheide, angekört mit Auflage oder nicht angekört, werden erst nach Ablauf der Rekursfrist (vgl. Art. 10.0. ZR) definitiv in der Abstammungsurkunde eingetragen. Angekörte und nicht angekörte (nicht körfähige) Hunde müssen der STV der SKG gemeldet werden.

#### **4.3.3. angekört**

Wird ein Hund angekört, so ist er zur Zucht zugelassen.

#### **4.3.4. angekört mit Auflagen**

Wird ein Hund mit Auflagen angekört, so ist er zur Zucht zugelassen, jedoch müssen die vorgesehenen Zuchtpartner die von der Zuchtkommission verlangten Mindestzuchtwerte erreichen.

#### **4.3.5. nicht angekört**

Wird ein Hund nicht angekört, d.h. zur Zucht nicht zugelassen, so muss die Begründung hierfür im Ankörungsprotokoll stehen.

#### **4.3.6. zurückgestellt**

Hunde, die keine Zuchtausschließenden Fehler haben, jedoch in ungenügender Kondition, körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt sind oder sich aus anderen Gründen ungünstig zeigen, können einmalig „zurückgestellt“ werden. Zurückgestellte Hunde können an einer späteren clubinternen Bewertung ein zweites Mal vorgestellt werden. Die zweite Beurteilung ist endgültig und kann nicht durch eine Ausstellungsbewertung ersetzt werden. Der Grund der Zurückstellung muss auf dem Ankörungsprotokoll fest gehalten werden.

### **4.4. Abkörungen (nachträglicher Zuchtausschluss)**

#### **4.4.1. Mängel bei Nachkommen**

Hunde, die nachweislich Träger von Defektgenen sind, oder wenn wiederholt nicht tolerierbare Exterieurfehler, Wesensmängel etc. bei ihren Nachkommen auftreten, können auf Antrag des ZW vom Vorstand des SCTW wieder abgekört werden.

#### **4.4.2. Wesensmängel**

Ebenfalls zum Zuchtausschluss können nachträglich festgestellte Wesensmängel am Zuchttier selbst führen (z.B. Aggressivität etc.).

#### **4.4.3. operative Eingriffe**

Zwingend zum Zuchtausschluss bereits angekörter Hunde führen nachträglich festgestellte operative Eingriffe gemäss Art. 3.1.5. Der Vorstand beantragt in solchen Fällen Sanktionen gemäss

**Art. 15 ZER**; weiter gehende Sanktionen gemäss Art. 10 bzw. 13 Statuten SCTW bleiben vorbehalten.

#### **4.4.4. Beschlussfassung**

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist im Sinne des rechtlichen Gehörs vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

#### **4.4.5. Eintragung**

Die Abkörung wird, nach Ablauf der Rekursfrist, vom Zuchtwart auf der Originalahnentafel eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

## **4.5. Hunde ausländischer Herkunft**

### **4.5.1. Rüden**

Im Ausland stehende Rüden müssen im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sein.

### **4.5.2. Zuchtverwendung**

Importierte Hunde, auch solche, die im Ausland bereits zur Zucht verwendet wurden, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz vom SCTW angekört werden.

### **4.5.3. tragende Hündinnen**

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung (vgl. Art. 14 IZR). Der Wurf muss gemeldet werden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen des vorliegenden ZR erfüllen.

### **4.5.4. Eintragung ins SHSB**

Alle importierten Tschechoslowakischen Wolfshunde müssen vor Eintragung ins SHSB der SKG durch den Rasseclub mittels speziellen Formulars (Importformular) begutachtet werden. Dabei wird unter anderem auch festgestellt, ob der Wolfshund ordnungsgemäß (Zollstempel) in die Schweiz eingeführt wurde. Eine Kopie des Begutachtungsberichtes ist der StV zu zustellen. ( Art. 9.3.1/9.3.4. ZER)

### **4.5.5. Identifikation**

Zur Identifikation von Importhunden führt der SCTW vorgängig der Eintragung eine Begutachtung und Einsichtnahme in die ausländische Abstammungsurkunde durch. Die Eintragung kann nicht wegen Exterieur- oder Wesensmängeln verweigert werden.

## **5. Paarungs- und Deckvorschriften**

### **5.1. Mindestalter für die Zuchtverwendung**

#### **5.1.1. Rüden**

Angekörte Rüden können ab vollendetem 20. Altersmonat zur Zucht eingesetzt werden.

#### **5.1.2. Hündinnen**

Angekörte Hündinnen dürfen frühestens ab vollendetem 20. Altersmonat zur Zucht eingesetzt werden.

#### **5.1.3. Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des IZR der FCI geregelt.

#### **5.1.4. Zuchtrechtsabtretung**

Die Zuchtrechtsabtretung ist in Art. 7 des ZER der SKG geregelt.

### **5.2. Bedingungen für die Zuchtverwendung älterer Tiere**

#### **5.2.1. Rüden**

Angekörte und gesunde Rüden dürfen ab vollendetem 9. Lebensjahr bis zu ihrem Ableben nur nach Begutachtung durch die Zuchtkommission weiterhin zur Zucht verwendet werden.

#### **5.2.2. Hündin**

Die Zuchtzulassung der Hündin erlischt mit dem vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) automatisch (Deckdatum).

### **5.3. Zuchtwertschätzung**

Falls Zuchtwerte erhoben werden, können hier die Mindestanforderungen an den zu erwartenden Zuchtwert der Nachkommen einer bestimmten Paarungskombination gestellt werden, die höher liegen als die Bedingungen zur Ankörung.

## **5.4. Verpflichtung der Eigentümer der Zuchttiere**

### **5.4.1. Abstammungsurkunde**

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemäßen Ankörung sowie deren Auflagen durch den SCTW (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI. anerkannten Abstammungsurkunde der Hunde zu vergewissern.

### **5.4.2. Deckmeldeformular**

Die Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG, der Deckbescheinigung, angegeben und von den Eigentümern und Besitzern der beiden Zuchtpartner, als Augenzeugen des Deckaktes, durch ihre Unterschrift bestätigt werden. (vgl. Art. 7 IZR)

### **5.4.3. Ausländische Deckrüden**

Bei Verwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Hündinneneigentümer zu vergewissern, dass der Rüde in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen und am Wohnsitz seines Eigentümers zur Zucht zugelassen ist. Der clubinternen Deckmeldung ist eine Kopie der Abstammungsurkunde beizufügen. Der Zuchtwart ist berechtigt, Unterlagen der Zuchtzulassung des Rüden anzufordern.

## **6. Aufzuchtvorschriften**

### **6.1. Wurfintervalle und Welpenzahl**

#### **6.1.1. Wurfintervall**

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt. Jeder Wurf ist dem ZA zu melden.

#### **6.1.2. Welpenzahl**

Grundsätzlich sollen alle gesunden Welpen eines Wurfes aufgezogen werden. Farb- und gesundheitlich unbedenkliche Exterieurfehler sollen keinesfalls Grund für eine Welpentötung sein. Solche Welpen werden lediglich von der zukünftigen Zuchtverwendung ausgeschlossen.

#### **6.1.3. Zuchtpause**

Die Zuchtpause nach einem Wurf von mehr als 8 Welpen dauert 12 Monate.

### **6.2. Welpenaufzucht**

#### **6.2.1. Muttertier**

Grundsätzlich ist bei der Welpenaufzucht der Kondition und der Milchleistung der Mutterhündin gebührend Rechnung zu tragen. Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin überfordern (spätestens bei mehr als 8 Welpen), hat durch Beizug einer Amme oder durch Zufütterung von Welpennahrung (Flaschenaufzucht) zu erfolgen.

#### **6.2.2. Anforderung an Zuchtstätte**

Sollen mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen werden, müssen Züchter und Zuchtstätte die in den Weisungen des GGZ festgehaltenen Mindestanforderungen erfüllen.

### **6.3. Ammenaufzucht (Art. 11.16. ZER)**

#### **6.3.1. Amme**

Der Züchter hat sich frühzeitig nach einer in der Schweiz stehenden Amme umzusehen.

#### **6.3.2. Zeitplanung**

Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen innerhalb von 5 Tagen (frühestens am 2. Tag) nach Wurfdatum der Amme zuzuführen und dem Zuchtwart Meldung zu erstatten. Die Amme sollte etwa gleich groß wie ein Tschechoslowakischer Wolfshund sein. Ebenso müssen die eigenen und die der Amme zugelegten Welpen etwa das gleiche Alter haben (höchstens 1 Woche Unterschied).

### **6.3.3. Anzahl**

Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen darf ihrerseits nicht über acht Welpen liegen. Zudem dürfen die von einer Amme betreuten Welpen nicht aus mehr als zwei verschiedenen Würfen der gleichen Rasse stammen.

### **6.3.4. Kennzeichnung der unterlegten Welpen**

Die der Amme unterlegten Welpen sind, um Verwechslungen auszuschließen, dringend zu kennzeichnen.

### **6.3.5. Rückführung**

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

### **6.3.6. Kontrolle Ammenaufzucht**

Der ZW oder der ZW-Stv hat die Ammenaufzucht zu kontrollieren und stellt zuhanden der Zuchtkommission einen entsprechenden Bericht aus.

### **6.3.7. Ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle**

Die ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle gemäss Art. 7 ZR erfolgt nach der Wiedervereinigung des Wurfes in der Zuchtstätte des Züchters.

## **6.4. Flaschenaufzucht**

### **6.4.1. Milchzugabe**

Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, hat der Züchter bei großen Würfen (Art. 6.2.1 ZR), die Welpen ab den ersten Lebenstagen mit einer handelsüblichen Welpenmilch (keine Kuhmilch) ausreichend zuzufüttern.

### **6.4.2. Kontrolle**

Der Züchter kontrolliert mit geeigneten Mitteln die rassetypische Entwicklung der Welpen (z.B. Gewichtskontrolle).

## **6.5. Welpenabgabe**

Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der 9. Lebenswoche, regelmäßig entwurmt, geimpft und gekennzeichnet abgegeben werden.

## **7. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

### **7.1. Mindestanforderung an die Zuchtstätte und die Haltung**

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen. Grosszuchten, worunter solche zu verstehen sind, in deren Zuchtstätten unter geschütztem Zuchtnamen mehr als acht Würfe pro Jahr fallen, müssen Gegenstand einer speziellen Überwachung durch den Rasseclub sein.

#### **7.1.1. Unterkunft / Wurflager**

Als Unterkunft werden Wurflager bzw. Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Die Unterkunft muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Das Wurflager muss so groß sein, dass die Hündin dort stehen, sitzen und seitlich ausgestreckt liegen kann. Es soll ausreichend Liegefläche für die Welpen bieten. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Mindestmasse für die Unterkunft betragen 12 m<sup>2</sup>.

### **7.1.2. Auslauf**

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmaßen, Strukturierung, Hygiene und Konstruktion den Ansprüchen der Tschechoslowakischen Wolfshunde und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen ab der fünften Lebenswoche regelmäßig während des ganzen Tages, gefahrlos und frei bewegen können. Falls er keinen direkten Zugang zur Unterkunft hat, und/oder die Fläche der Unterkunft nicht mindestens 1/3 der Mindestfläche des Auslaufes beträgt, muss der Auslauf zu 1/3 seiner Mindestfläche Überdacht werden. Das Mindestmass des Auslaufes beträgt 50 m<sup>2</sup>.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet werden, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Er muss bei jeder Witterung windgeschützte und trockene Liegeflächen haben.

### **7.1.3. Tiergerechte Haltung / Menschliche Zuwendung**

Der Züchter hat alle in seiner Zuchtstätte lebenden Hunde tiergerecht zu halten, d.h. ihnen ausreichend freie Bewegung, genügend menschliche Zuwendung und regelmäßigen Kontakt mit Artgenossen zukommen zu lassen.

## **7.2. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

### **7.2.1. Wurfkontrolle**

Bei jedem Wurf wird eine offizielle Wurfabnahme durch den Zuchtwart oder einen Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur des SCTW oder der SKG durchgeführt; dieser Zeitpunkt ist mit dem Züchter zu vereinbaren. Gleichzeitig mit der Wurfabnahme werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle in der Zuchtstätte lebenden Hunde kontrolliert. Die Wurfkontrolle findet ab der 4. Lebenswoche der Welpen statt. Die Zuchtaufzeichnungen (vgl. Art. 8.1.4.3. ZR) der Welpen sind dem Kontrolleur unaufgefordert vorzuweisen.

### **7.2.2. Zusatzkontrollen**

Zuchtwart und Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure sind ermächtigt, in begründeten Fällen zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Diese können zu jeder zumutbaren Zeit und ohne Voranmeldung vorgenommen werden.

### **7.2.3. Kontrolle bei Neuzüchtern**

Neuzüchter, Züchter die ihre Zuchtstätte verlegt haben (Umzug) oder Züchter, deren Zuchtstätte noch nicht auf die Eignung für die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen kontrolliert wurden, haben vor der ersten Belegen einer Hündin um eine Kontrolle beim ZA nachzusuchen. Diese Kontrolle ist gebührenfrei. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die StV beizulegen.

### **7.2.4. Kontrollen bei grossen Würfen**

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, wird die Zuchtstätte, wie auch der Ammenaufzuchtspatz, in den ersten drei bis vier Lebenswochen der Welpen einer zusätzlichen Zuchtstättenkontrolle unterzogen. Dabei wird nebst den Einrichtungen auch der Ernährungs- und Pflegezustand von Muttertier und Welpen kontrolliert.

## **7.3. Kontrollformulare**

### **7.3.1. Kontrollbesuch**

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Bei der offiziellen Wurfkontrolle wird das SKG Wurfkontrollformular ausgefüllt, in welchem Erbdefekte oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, sowie Auffälligkeiten im Bezug auf das Wesen/Verhalten fest gehalten werden.

### **7.3.2. Zuchtausschliessende Fehler bei Welpen**

Bereits erkennbare Zuchtausschliessende Fehler sind auf dem Wurfkontrollformular fest zu halten. Der Zuchtwart meldet dies gleichzeitig der Stammbuchverwaltung.

## **7.4. Beanstandungen**

### **7.4.1. Vorgehen**

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und sofern notwendig nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt, die Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden oder der TSchV nicht zu genügen vermögen, wird gemäss Art 11.21 ZER vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Clubfunktionärs, beantragt werden.

### **7.4.2. Weitermeldung**

Bei Beanstandungen in Zuchtstätten von Züchtern, die Inhaber des Gütezeichens der SKG sind, wird eine Kopie des Kontrollberichts der Administration der GGZ der SKG gesandt.

## **8. Zuchtadministration**

### **8.1. Aufgaben des Züchters**

#### **8.1.1. Abstammungsurkunde**

Bei der Verwendung eines in ausländischem Eigentum stehenden Deckrüden ist der Deckmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde und der Nachweis der Zuchtzulassung beizulegen.

#### **8.1.2. Deckmeldung / Deckbescheinigung**

##### **8.1.2.1. Deckbescheinigung der SKG**

Die Deckbescheinigung (SKG-Formular) ist innerhalb 8 Tagen dem Zuchtwart einzureichen.

#### **8.1.3. Wurfmeldung**

##### **8.1.3.1. Klubinterne Wurfmeldung**

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen ist der Zuchtwart, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, innerhalb 24 Stunden zu informieren.

##### **8.1.3.2. SKG-Wurfmeldeformular**

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte SKG-Wurfmeldung innerhalb vier Wochen mit den auf dem Formular verlangten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.

#### **8.1.4. Zuchtkontrolle**

##### **8.1.4.1. Welpenkennzeichnung**

Alle Tschechoslowakischen Wolfshunde-Welpen müssen vor ihrer Abgabe, nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche, mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

##### **8.1.4.2. Kennzeichnungssystem**

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip muss durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

##### **8.1.4.3. Aufbewahrungspflicht**

Der Züchter dokumentiert im Wurfbuch das Zuchtgeschehen seiner Zuchtstätte gemäss den Mindestanforderungen der SKG ( **Art. 10.11 ZER**). Er archiviert diese Unterlagen während mindestens 10 Jahren.

#### **8.1.5. Welpenabgabe, Formalitäten**

##### **8.1.5.1. Impfung / Abgabetermin**

Der Züchter hat den Käufer zu informieren, dass mit der einmaligen Impfung die Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist und er den Welpen fristgerecht nachzuimpfen hat. Der Welpe darf nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden (Art. 11.23. ZER).

### **8.1.5.2. Abstammungsurkunde**

Der Züchter ist verpflichtet, die zu jedem Hund gehörende SKG-Abstammungsurkunde und den Heimtierausweis dem neuen Eigentümer unentgeltlich mitzugeben (Art. 4.10. ZER).

### **8.1.5.3. Eigentümer**

Als Eigentümer gilt, wer den Tschechoslowakischen Wolfshund rechtsgültig erworben hat. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

## **9. Sanktionen**

Verstöße gegen das gültige ZR und/oder das ZER sind von der Zuchtkommission unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand des SCTW schriftlich zu melden. Der Vorstand kann beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen

Zudem stehen dem Vorstand des SCTW vorgängig folgende Maßnahmen zusätzlich offen:

- Verwarnung bei geringfügigen Verstößen
- Streichung als Mitglied des SCTW (Art. 10 Statuten)
- Ausschluss (Art. 13 Statuten)

## **10. Rekurse**

Rekurse gegen Entscheide des Zuchtausschusses, resp. des Vorstandes können vom Betroffenen des Entscheides bei der Rekurskommission des SCTW eingereicht werden.

Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen und haben einen Antrag sowie eine Begründung unter Angabe von vorhandenen oder einzufordernden Beweismitteln zu enthalten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 150. -- an die Klubkasse zu überweisen. Sofern der Rekurs gutgeheissen wird, ist die Gebühr zurückzuerstatten.

Die Rekurskommission des SCTW entscheidet auf Grund der clubeigenen Akten und der Rekursbegründung. Er kann allenfalls weitere Unterlagen beziehen oder einfordern sowie Stellungnahmen der beteiligten Personen einverlangen. Wenn ein Hund zu einer erneuten Begutachtung (Ankörung / Spezialankörung) zugelassen werden muss, treten die am Erstentscheid beteiligten Funktionäre (Art. 4.3.1 ZR) in den Ausstand.

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide der Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Rasseklubs haben ihre Entscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

## **11. Gebühren**

Für folgende Leistungen des SCTW werden Gebühren erhoben, die jeweils von der Generalversammlung genehmigt werden müssen:

- Ankörungen
- Einzelankörungen
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Wurfabnahmen
- Tätowierung
- Wurfbearbeitungen
- Bearbeitungsgebühren für Importhunde
- Begutachtung von Tschechoslowakischen Wolfshunden für die Registrierung im Anhang des SHSB
- Nachkontrollen bedingt durch das Verschulden des Züchters oder zusätzliche Kontrollen bei Würfen mit über 8 Welpen

Nichtmitgliedern des SCTW wird ein Zuschlag auf sämtlichen Gebühren von 100% erhoben.

## 12. Weitere Bestimmungen

### 12.1. Ausnahmeregelung

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission und mit schriftlichem Einverständnis mit dem AA Zuchtfragen der SKG in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem ZR bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum **ZER** stehen dürfen.

### 12.2. Änderungen des ZR

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses ZR müssen der Generalversammlung des SCTW zur Gutheißung vorgelegt werden, und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

### 12.3. Deutsche und französische Fassung

Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Auslegungen zu, so gilt der deutsche Text als rechtsgültig.

### 12.4. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtbestimmungen wurden am 26. März 2000 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie traten 3 Monate nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Die Anpassung an das Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) wurden am 26. Februar 2006 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Bellach/Hüttwilen, 27. September 2006

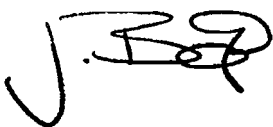
Schweizerischer Club für Tschechoslowakische Wolfshunde

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Janine Böhi-Wenger

Claudia Rindlisbacher



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 22. November 2006



Peter Rub  
Zentralpräsident



Dr. Peter Lauper  
Präsident AA Zuchtfragen

## **Abkürzungen**

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG
Abs.	Absatz
ARO	Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG
Art.	Artikel
Bst	Buchstabe
ED	Ellenbogendysplasie
F.C.I.	Fédération Cynologique International
GV	Generalversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
IZR	Internationales Zuchtreglement der F.C.I
SCTW	Schweizerischer Club für Tschechoslowakische Wolfshunde
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
StV	Stammbuchverwaltung der SKG
TSchV	Tierschutzverordnung
vgl.	vergleiche
ZA	Zuchtausschuss
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZR	Zuchtreglement des SCTW
ZV	Zentralvorstand der SKG
ZW	Zuchtwart
ZWStv	Zuchtwartstellvertreter